



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 40/2011

15. September 2011

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Prüfung der Jahresrechnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 12. September 2011 Seite 2005

Ordnung zur Prüfung der Jahresrechnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 12. September 2011

Aufgrund von § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gesetzliche Grundlagen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Prüfungsgrundsätze
- § 4 Auswertung und Darstellung der Prüfungsergebnisse
- § 5 Beratung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 29 Abs. 4 SächsHSG ist die Jahresrechnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz durch die Innenrevision zu prüfen. Die Grundlage für die eigentliche Prüfung der Jahresrechnung der Studentenschaft bildet die Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz in Verbindung mit den Bestimmungen der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelungen der §§ 8 ff der Dienstanweisung für die Innenrevision der Technischen Universität Chemnitz bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Geltungsbereich

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG ist die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Technischen Universität Chemnitz und hat insoweit das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Zur Erfüllung der ihr gemäß § 24 Abs. 3 SächsHSG obliegenden Aufgaben sind die Studenten verpflichtet, Beiträge zu entrichten; Näheres hierzu regelt der Studentenrat entsprechend den in § 29 Abs. 1 SächsHSG formulierten Kriterien durch Ordnung. Die hierfür zu erwartenden Ausgaben wie auch Einnahmen werden im jährlich vom Studentenrat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellenden Haushaltsplan abgebildet. Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich auf die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, die Kontrolle der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips unter Zugrundelegung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Prüfungsmaßstab, die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Zahlungsverkehrs und des Belegwesens einschließlich Vermögensnachweis. Im Rahmen der von der Universität über die Studentenschaft ausgeübten Finanzaufsicht als Teil der Rechtsaufsicht werden nach Abschluss der Prüfung der Jahresrechnung der

Studentenrat wie auch das Rektorat durch Vorlage des von der Innenrevision auszufertigenden Prüfungsberichtes unterrichtet.

§ 3

Prüfungsgrundsätze

(1) Gegenstand, Art und Zeitraum der Prüfung: Die Jahresrechnung ist unter Einbeziehung aller für die Haushaltsführung der Studentenschaft relevanten Unterlagen, wie die eigentliche Jahresrechnung mit detaillierter Abrechnung, Vermögensnachweise einschließlich derjenigen der Fachschaften sowie Positionsbuch, Kassen-/Kontogegenbuch, Kontoauszüge und Inventarlisten, zu prüfen. Sofern zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung bei der Innenrevision nicht vorliegend, sind außerdem der Haushaltsplan mit gegebenenfalls dazugehörigen Nachtragshaushalten und der gültige Stellenplan der Studentenschaft einschließlich der Plan der monatlichen Aufwandsentschädigungen mit vorzulegen. Über das Erfordernis der Vorlage aller Belege mit dazugehörigen zahlungsbegründenden Unterlagen und zusätzlich gesonderter Einzelabrechnungen bei der Innenrevision oder alternativ der Durchführung einer stichpunktartigen Prüfung in Höhe von mindestens 20 v.H. aller Zahlungsvorfälle vor Ort entscheidet der mit der Prüfung beauftragte Revisor nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Prüfung beginnt frühestens nach erfolgtem Jahresabschluss bzw. bei Vorliegen der Jahresrechnung und soll am Ende des Wintersemesters des dem Prüfungszeitraum folgenden Haushaltjahres abgeschlossen sein.

(2) Formale Prüfung: Die formale Prüfung umfasst die Feststellung der Vollständigkeit der Jahresrechnung in ihren einzelnen Bestandteilen, der zu führenden Bücher sowie der vorschriftsmäßigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs, wie die Buchung der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Ordnung.

(3) Rechnerische Prüfung: Die rechnerische Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Richtigkeit der auf den zahlungsbegründenden Belegen und in den Büchern ermittelten Beträge und deren richtige Übertragung bzw. ob die gebuchten Beträge mit denen der Belege und sonstigen Nachweise übereinstimmen.

(4) Sachliche Prüfung: Der sachlichen Prüfung ist höchste Priorität beizumessen. Neben der Beachtung der Regelungen der Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz und der allgemein gültigen haushaltsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen ist zu prüfen, ob der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz bei der Bewirtschaftung der ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Finanzmittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren ist. Die sachliche Prüfung beinhaltet zudem Aussagen darüber, ob unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen die Zahlungen rechtzeitig und vollständig geleistet wurden, Einnahmen und Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach erforderlich waren und entstandene Abweichungen von den Haushaltsansätzen zu vertreten sind oder andernfalls der Haushaltsplan in den betreffenden Positionen durch Nachtragshaushalt hätte korrigiert werden müssen.

§ 4

Auswertung und Darstellung der Prüfungsergebnisse

Vor der abschließenden Darstellung der Prüfungsergebnisse im Bericht der Innenrevision sollen diese im Rahmen eines Abschlussgespräches mit den Finanzverantwortlichen des Studentenrates erörtert werden. Dabei geht es in erster Linie darum, die wesentlichen Feststellungen zu vermitteln. Schließlich entscheidet der mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Revisor, welche Feststellungen in den Bericht aufgenommen bzw. inhaltlich thematisiert werden sollen. Neben der Darstellung der relevanten Prüfungsergebnisse soll der Bericht zudem Hinweise und Vorschläge zum wirtschaftlicheren und sparsameren Einsatz der Mittel wie auch zur Verbesserung der Geschäftsabläufe enthalten. Im Ergebnis vorheriger Prüfungen gegebene und bislang nicht beachtete Empfehlungen sind explizit zu benennen. Der Bericht ist für Außenstehende verständlich abzufassen bzw. soll er einen Einblick in die Prüfungsmaterie und deren wesentliche Ergebnisse gewähren.

§ 5

Beratung

Neben der eigentlichen Prüfung der Jahresrechnung der Studentenschaft werden durch die Innenrevision - zur Unterstützung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung und zur Verbesserung der Geschäftsabläufe - über den gesamten Prüfungszeitraum hinweg flankierende Unterstützungs- und Beratungsleistungen angeboten. Die im Rahmen der vom Rektorat über die Studentenschaft ausgeübten Rechtsaufsicht wahrzunehmenden Aufgaben bleiben davon unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates vom 7. September 2011.

Chemnitz, den 12. September 2011

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes